

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Das Vollziehungs-Direktorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger des Distrikts Sarnen im Canton Waldstätten
Autor:	Laharpe / Mousson / Meyer, F.B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543069

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genstand getadelt worden, finde sich hier verbessert; er trägt also auf Annahme an. Murat stimmt bei. Der Beschluss wird angenommen.

Die Fortsetzung im 117ten Stuf.

Arau 24. VIII. Heute haben beide Räthe in geheimer Sitzung den zwischen der fränkischen und helvetischen Republik geschlossenen Allianztraktat angenommen.

Der Senat hat mit 38 Stimmen den Beschluss über Zehenden, Bodenzinse und andere Feodabgaben verworfen; 9 Stimmen waren für die Annahme. Der grosse Rath hat hierauf das Geschäft einer neuen Commission übergeben, und in dieselbe durch geheimes Stimmenmehr gewählt: Zimmermann, Kuhn, Koch, Escher und Cardard.

Im Namen der helvetischen einen und unheilbaren Republik.

G e s e z.

Die gesetzgebenden Räthe: in Erwägung das infolge der Gesetze, welche die Einstellung der Zehenden-Entrichtung und den Sequester über die Güter der Klöster und geistlichen Stifte verordnet, verschiedene Diener der Religion die Quelle ihrer Einkünfte und Gehalte, die ihnen unsere Voreltern zugestichert hatten, wo nicht ganz verschwinden, doch beträchtlich sich vermindern sehen.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Stellvertreter eines gerechten Volks seye, dieser ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern, deren Einkünfte durch die nöthige Folge der Gesetze eingestellt worden, und die dessen ungeachtet nicht aufgehört haben, ihrem Amte mit gleichem Eifer vorzustehen, zu Hülfe zu kommen.

Zu Erwägung endlich, daß es die Gerechtigkeit nicht zu lassen kann, daß ein Gesetz eine rückwirkende Kraft habe.

Nachdem sie die Urgenz erklärt:

V e r o d n e n:

1. Der gesetzgebende Körper erkennt fernerlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze nicht haben vermindert werden sollen.

2. Die Diener der Religion, die bis anhin durch den Staat bezahlt wurden, werden ferner von ihm unterhalten.

3. Das Direktorium ist eingeladen sich über den Werth der Gehalte und Einkünfte, die Verminderung erlitten haben, genau zu erkundigen, und sobald als möglich dem gesetzgebenden Corps den Erfolg seiner Nachforschungen vorzulegen.

4. Die Entschädigung für die gesetzmäßig erwiesenen Verluste, die die Diener der Religion durch ein dem gegenwärtigen Vorhergegangen Gesetz erlitten haben mögen, sollen auf das Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation geschrieben werden.

5. Endlich wird dem Direktorium aufgetragen, für diese Entschädigungen unmittelbar, oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen.

Das Direktorium beschließt: vorgemeldtes Gesetz solle publizirt, in beiden Sprachen abgedruckt, und die Original-Akte mit dem National-Siegel versehen werden. Die Diener der Religion haben sich mit ihren Reklamationen an die respektiven Verwaltungskammern zu wenden, welche dieselben dem Minister des öffentlichen Unterrichts über senden, und mit den erforderlichen Bemerkungen begleiten werden.

Gegeben in Arau den zwey und zwanzigsten Augustmonat im Jahr Einthalund siebenhundert neunzig und acht. No. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
(L. S.) Signe. Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der General-Sekretär.
Signe. Mousson.

Zu drucken, publizieren und zu vollziehen anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey, F. B. Meyer.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und unheilbaren Republik, an die Bürger des Distrikts Sarnen im Kanton Waldstätten.

Bürgers.

Schon wiederum hat sich jener noch kaum erloschene fanatische Unsinne der Gemüther euer Nachbaren von dem Distrikte Stans und Schweiz bemächtigt. Der schwärmerische Geist, welcher sich den 22. April unterstanden hatte, euer friedliches und der neuen helvetischen Constitution ganz ergebnnes Land mit feindlicher, euere Kräfte übersteigenden Mannschaft zu übersiehen, ist wirklich wiederum aufgewacht, dies macht das helvetische Direktorium aufmerksam, verley misliebigen Ereignissen zuvorzukommen, die Aufwiegler zu recht zu weisen, und die wackeren helvetischen Bürger und Gemeinden zu trösten. Euer siets ruhmvolles Vertragen ist dem Direktorio nicht nur nicht unbefanzt, sondern es erinnert sich desselben immer mit lebhaftestem Vergnügen, und achtet dahero seine Pflicht zu seyn euch aufzunutern, euch dringlich zu ermahnen, euern eingesetzten Gewalten die gebührende Achtung, Zutrauen und Gehorsam zu leisten, euch vor denen von hier und dort in euren Distrikten mögenden Verführern oder Kommissarien sorgfältig zu hüten, solche dem Distrikte-Statthalter oder Agenten fleißig anzusegen, und endlich euch still und ruhig, wie ihr es bisher zum Beispiel eurer Nachbaren gethan, zu verhalten und den in der Constitution enthaltenen Bürgereid, welcher gar nichts Religionswidriges enthaltet, ruhig zu leisten.

Dann fürchet euch nicht, wann es allenfalls die Umstände erfordern sollten, fränkische Truppen in das Gebiet euer Nachbaren zu senden, diese sollen euere friedliche Gegenden niemal betreten, wenn ihr euch nur nicht irre führen lasset.

Falls es auch euern Nachbarn wider alle Erwartung neuerdings gelüsten sollte, eure Distrikte wiedermalen zu beunruhigen, wird das Direktorium auf erstes Vernehmen euch allen von euch selbst wünschenden Beystand und Unterstützung schleinigt zu leisten nicht ermangeln.

Geben in Arau den 21. August. 1798.

der Präsident des vollziehenden Direktoriums

Signe. Laharpe.

Im Namen des vollziehenden Direktoriums der General-Sekretär.

Signe. Mousson.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizey
F. B. Meyer.